

Für das Vertragsverhältnis zwischen der Firma RWT GmbH -nachfolgend „RWT“ genannt- und dem Käufer/ Auftraggeber -nachfolgend „Käufer“ genannt- gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende oder zusätzliche Geschäfts- oder Lieferbestimmungen des Käufers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

• Stand Januar 2011 •

1 Leistungs- und Reparaturbedingungen

1.1 Allgemeines

1.1.1 Soweit die Leistungen von RWT Bauwerke oder Arbeiten an einem Bauwerk im Sinne des § 643 a Abs. 1 Nr. 2 BGB zum Gegenstand haben, gelten vorrangig vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB Teil B in der jeweils geltenden Fassung als Ganzes. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur ergänzend, soweit in den VOB Teil B keine entsprechenden Regelungen vorhanden sind. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen kostenlos eine Ausfertigung der VOB/B.

1.1.2 Zum Angebot von RWT gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn, die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich bestätigt. An diesen Unterlagen behält sich RWT das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne Einverständnis von RWT Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind kundenindividuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in allen anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich zurückzusenden.

1.2 Termine

Vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermine sind dann nicht verbindlich, wenn ihre Einhaltung durch Umstände, die nicht von RWT zu vertreten sind, unmöglich gemacht wird.

1.3 Kosten für nicht durchgeführte Aufträge

Da Fehlersuchzeit Arbeitszeit ist, wird - für den Fall, dass keine Gewährleistungsarbeiten vorliegen - der entstandene und zu belegende Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt, auch wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil

- der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte;
- der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt;
- der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde.

1.4 Gewährleistung und Haftung

1.4.1 Die Gewährleistungsfrist für alle Arbeitsleistungen, Reparaturen etc. und für eingebautes Material beträgt ein Jahr. Für Bauleistungen gelten die als Ganzes vereinbarten Regelungen der VOB Teil B.

1.4.2 Bei Vorliegen eines Mangels hat der Kunde RWT eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Nacherfüllung RWT oder dessen Beauftragten zur Verfügung gestellt wird.

1.4.3 Ist RWT zur Nacherfüllung verpflichtet, kann sie diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Neuherstellung des Werkes erbringen.

1.4.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen bei Unerheblichkeit der Pflichtverletzung von RWT.

1.4.5 Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von RWT oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von RWT beruht, haftet RWT nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von RWT oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von RWT beruhen. Für sonstige Schäden, die auf die Verletzung wesentlicher Pflichten infolge leichter Fahrlässigkeit von RWT, eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung von RWT auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden bis maximal zum doppelten Wert des Auftragsgegenstandes begrenzt.

Ausgeschlossen sind Schadensersatzansprüche für sonstige Schäden bei der Verletzung von Nebenpflichten im Falle leichter Fahrlässigkeit. RWT haftet nicht für sonstige Schäden aus Verzug, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen; gesetzliche Rechte des Kunden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben davon unberührt. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und/oder Beschränkungen gelten nicht, sofern RWT einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine selbständige Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Ansprüche des Kunden auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt des Schadensersatzanspruchs oder statt der Leistung bleiben unberührt.

1.5 Erweitertes Pfandrecht an beweglichen Sachen

1.5.1 RWT steht wegen ihrer Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in ihren Besitz gelangten Gegenständen des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

1.5.2 Wird der Gegenstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Abholaufforderung abgeholt, kann RWT mit Ablauf dieser Frist ein angemessenes Lagergeld berechnen. Erfolgt nicht spätestens drei Monate nach der Abholaufforderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung oder Untergang. Einen Monat vor Ablauf dieser Frist ist dem Kunden eine Verkaufsandrohung zuzusenden. RWT ist berechtigt, den Gegenstand nach Ablauf dieser Frist zur Deckung ihrer Forderungen zum Verkaufswert zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös ist dem Kunden zu erstatten.

1.6 Eigentumsvorbehalt

Soweit die anlässlich von Reparaturen eingefügten Ersatzteile o.Ä. nicht wesentliche Bestandteile werden, behält sich RWT das Eigentum an diesen eingebauten Teilen bis zum Ausgleich aller ihrer Forderungen vor.

Werden die Liefergegenstände mit anderen, nicht im Eigentum von RWT stehenden Gegenständen verbunden oder durch Verarbeitung oder Umbildung aus den Liefergegenständen neue Sachen hergestellt, erfolgt dies stets für RWT, die an den verbundenen oder neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verbundenen oder verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, unter Ausschluss der §§ 947 Abs. 2, 950 BGB Eigentum erwirbt.

Kommt der Kunde in Zahlungsrückstand oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach und hat RWT deshalb den Rücktritt vom Vertrag erklärt, kann RWT den Gegenstand zum Zweck des Ausbaus der eingefügten Teile herausverlangen. Sämtliche Kosten der Zurückholung und des Ausbaus trägt der Kunde.

Erfolgt die Reparatur beim Kunden, so hat der Kunde RWT die Gelegenheit zu geben, den Ausbau beim Kunden vorzunehmen. Arbeits- und Wegekosten gehen zu Lasten des Kunden. Gibt der Kunde die Gelegenheit zum Ausbau nicht, gilt Ziff. 6 Abs. 2 entsprechend.

2 Verkaufsbedingungen

2.1 Eigentumsvorbehalt

Die verkauften Gegenstände und Anlagen bleiben im Eigentum von RWT bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die RWT gegenüber dem Kunden aus diesem Vertragsverhältnis zustehen. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die RWT gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z.B. aufgrund von Reparaturen, Ersatzteillieferungen oder sonstiger Leistungen nachträglich erwirbt. Letzteres gilt nicht, wenn die Reparatur durch RWT unzumutbar verzögert wird oder fehlgeschlagen ist. Bis zur Erfüllung der vorgenannten Ansprüche von RWT dürfen die Gegenstände nicht weiterveräußert, vermietet, verliehen, verschenkt und auch nicht bei Dritten in Reparatur gegeben werden. Ebenso sind Sicherungsübereignungen oder Verpfändungen untersagt. Ist der Kunde Wiederverkäufer, so ist ihm die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang nur unter der Voraussetzung gestattet, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf gegenüber seinen Abnehmern oder Dritten einschließlich sämtlicher Nebenrechte in Höhe des Rechnungswertes von RWT bereits jetzt an RWT abgetreten werden.

Werden die Liefergegenstände mit anderen, nicht im Eigentum von RWT stehenden Gegenständen verbunden oder durch Verarbeitung oder Umbildung aus den Liefergegenständen neue Sachen hergestellt, erfolgt dies stets für RWT, die an den verbundenen oder neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verbundenen oder verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, unter Ausschluß der §§ 947 Abs. 2, 950 BGB Eigentum erwirbt.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde zum Besitz und Gebrauch des Kaufgegenstandes berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich nicht in Zahlungsrückstand befindet. Kommt der Kunde in Zahlungsrückstand oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach und hat RWT deshalb den Rücktritt vom Vertrag erklärt, kann RWT den Kaufgegenstand vom Kunden herausverlangen und nach Androhung mit angemessener Frist den Kaufgegenstand unter Verrechnung auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Kunde. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung des Kaufgegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts durch einen Dritten hat der Kunde RWT sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt von RWT hinzuweisen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können. Der Kunde hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten sowie alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich von RWT ausführen zu lassen.

RWT verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt.

2.2 Abnahme und Abnahmeverzug

Nimmt der Kunde den Gegenstand nicht fristgemäß ab, ist RWT berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig über den Gegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Nachfrist zu beliefern. Unberührt davon bleiben die Rechte von RWT, nach Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Im Rahmen einer Schadensersatzforderung kann RWT 20 % des vereinbarten Kaufpreises ohne Mehrwertsteuer als Entschädigung ohne Nachweis fordern, soweit nicht nachweislich kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde ist gehalten, Teillieferungen (Vorablieferungen) anzunehmen, soweit dies zumutbar ist.

2.3 Gewährleistung und Haftung

2.3.1 Mängelansprüche verjähren bei einem Verbrauchsgüterkauf (§ 474 BGB) bei neuen Gegenständen in zwei Jahren, bei gebrauchten Gegenständen in einem Jahr seit der Ablieferung der Sache. Bei einem Kauf, der nicht Verbrauchsgüterkauf ist, verjähren die Mängelansprüche bei neuen Gegenständen innerhalb von einem Jahr seit der Ablieferung, bei gebrauchten Gegenständen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

2.3.2 Offensichtliche Mängel müssen von dem Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablieferung - bezogen auf die Absendung der Anzeige - gegenüber RWT gerügt werden, ansonsten ist RWT von der Mängelhaftung befreit, es sei denn, es liegt ein Verbrauchsgüterkauf vor.

2.3.3 Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so hat der Käufer folgende Rechte:

2.3.3.1 RWT ist zur Nacherfüllung verpflichtet und wird diese durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache erbringen.

2.3.3.2 Schlägt die Nachbesserung fehl, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung von RWT nur unerheblich ist.

2.3.3.3 Ein Mangel des Liefergegenstandes liegt nicht vor

- bei Fehlern, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Kunden verursacht werden;
- bei Schäden durch höhere Gewalt, z.B. Blitzschlag;
- bei Fehlern infolge von Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder durch Verschmutzung oder außergewöhnliche, mechanische, chemische, atmosphärische Einflüsse.

2.4 Haftung auf Schadensersatz

2.4.1 Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von RWT oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet RWT nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2.4.2 Für sonstige Schäden gilt Folgendes:

2.4.2.1 Für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von RWT oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet RWT nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2.4.2.2 Für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge leichter Fahrlässigkeit von RWT, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung von RWT auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden bis zu maximal dem doppelten Wert des Liefergegenstandes begrenzt.

2.4.3 Schadensersatzansprüche für sonstige Schäden bei der Verletzung von Nebenpflichten oder nicht wesentlichen Pflichten im Falle leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

2.4.3.1 Schadensersatzansprüche aus Verzug, die auf einer Fahrlässigkeit beruhen, sind ausgeschlossen; die gesetzlichen Rechte des Käufers nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben unberührt.

2.4.4 Die Haftungsausschlüsse oder Beschränkungen gelten nicht, sofern RWT einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

2.4.5 Der Anspruch des Käufers auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung bleibt unberührt.

2.5 Rücktritt

Bei Rücktritt sind RWT und der Kunde verpflichtet, die voneinander empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Für die Überlassung des Gebrauchs oder die Benutzung an dem Kaufgegenstand ist deren Wert zu vergüten, wobei auf die inzwischen eingetretene Wertminderung des Verkaufsgegenstandes Rücksicht zu nehmen ist.

3 Gemeinsame Bestimmungen für Leistungen, Reparaturen und Verkäufe

3.1 Preise und Zahlungsbedingungen

3.1.1 Die angegebenen Preise verstehen sich ab dem Betriebssitz von RWT zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.1.2 Alle Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungserteilung in einer Summe zahlbar.

3.1.3 Für Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind, oder die von der Leistungsbeschreibung abweichen, kann vom Kunden ein Nachtragsangebot angefordert werden. Soweit dies nicht erfolgt, werden diese Leistungen nach Aufmass und Arbeitszeit berechnet.

3.1.4 Bei Aufträgen, deren Ausführung über einen Monat andauert, sind je nach Fortschritt der Arbeiten Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % des jeweiligen Wertes der geleisteten Arbeiten zu erbringen. Die Abschlagszahlungen sind von RWT anzufordern und binnen zehn Tagen ab Rechnungsdatum vom Kunden zu leisten.

3.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von RWT.